

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in seiner Sitzung vom 24.07.2024 gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien beschlossen.

Änderung der Satzung:

§ 17 Abs. 3

(3) Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, dem Verbands-ehrenamtsreferenten und den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse (letztere haben kein Stimmrecht);
- b) je ein Vertreter pro Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga (jeweils Herren und Frauen), der **DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga**
- c) den Vertretern der Herren-Bayernligen, wobei jede Gruppe der Bayernliga drei benennt, sechs von den Vereinen der Bayernliga der Frauen und je zwei Vertretern aus den Spielgruppen der Bayernliga A-Junioren und Bayernliga B-Juniorinnen
- d) den Vertretern der Landesligen, wobei jede Gruppe der Landesliga einen Vertreter benennt und je einen Vertreter aus den jeweiligen Spielgruppen der Landesliga A-Junioren und Landesliga B-Juniorinnen
- e) je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen und Futsal-Regionalligen und jeweils zwei Vertretern für jede Bayernliga

Ausschlaggebend ist für die Vertreter nach b) bis e) die Zugehörigkeit zu den Spielklassen am 1.1. des Jahres, in dem der Verbandstag abgehalten wird.

- f) aus 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen.

Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens 20 Prozent der Delegierten weiblich und mindestens 10 Prozent der Delegierten zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

Änderung der Spielordnung:

§ 6 Nr. 3

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350 Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 02. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 250 Euro. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350 Euro.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der **DFB-Nachwuchsliga** ~~Junioren-Bundesliga~~ können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

§ 21

1. Für den Spielbetrieb gelten folgende Altersklassen:
 - 1.1 Herren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter),
 - 1.2 ~~Senioren A-Ü~~ **Ü 32** (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.3 ~~Senioren-B~~ **Ü 40** (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.4 ~~Senioren-C~~ **Ü 45** (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter),

1.5 ~~Senioren-Ehrenliga~~ **Ü 50** (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter).

1.6. Ü 60 (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 60. Lebensjahr vollenden oder älter).

2. Für den Seniorenspielbetrieb gelten grundsätzlich die dafür erlassenen gesonderten Richtlinien.

§ 32 Nr. 6

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der **DFB-Nachwuchsligen** ~~Juniorinnen-Bundesligen~~, **oder** der 2. Frauen-Bundesliga ~~oder der B-Juniorinnen-Bundesliga~~ darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer **gültigen** Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die ~~mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.~~

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines **gültigen** Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. ~~Die Spielberechtigung darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.~~ **Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielberechtigung, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird.** Dies trifft auch auf **Die Sätze 2 und 3 gelten auch für** Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

§ 45 Nr. 14

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen

anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 01. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 01. Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 01. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 01. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

Neuer § 51 a

§ 51 a Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. Ein verbotener Brückentransfer (sog. Bridge Transfer) im Sinne dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine

zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.

2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.
4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer als unsportliches Verhalten gemäß § 47 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.

Änderung der Jugendordnung:

§ 5 b

Aufgaben der BFV-Zentralverwaltung (hauptamtliche Mitarbeiter in der BFV-Zentrale):

- a) Vorbereitung und Planung der Auswahlmaßnahmen
- b) Genehmigung von Spielen der U17-BFV-Auswahl gegen Herren
- c) Genehmigung von Spielen der ~~A-Junioren-Bundesligisten~~ **DFB-Nachwuchsligen** gegen Herren (siehe Richtlinien Spiele zwischen Junioren- gegen Herrenmannschaften)
- d) Genehmigung von Gastspielanträgen der **DFB-Nachwuchsligen** ~~Junioren-~~ Bundes- und Regionalligisten
- e) Erteilung von Sonderspielrechten für A-Junioren im Herrenbereich aus Gründen der Talentförderung und im oberen Amateurbereich
- f) Erteilung der Sonderspielberechtigung von B- und C-Juniorinnen gemäß § 7 Absatz 6 Frauen- und Mädchenordnung
- g) ~~Genehmigung von Gastspielanträgen der Juniorinnen-Bundesliga~~

§ 7 Absatz 5

- (5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV. Nach erfolgter Genehmigung kann der Spieler in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.

Der Verbands-Jugendausschuss kann retardierten Spielern ein Sonder-Spielrecht in einer niedrigeren Altersklasse erteilen. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen. (Teilnahme am DFB-Pilotprojekt).

§ 20 Abs. 5

- (5) Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein **der DFB-Nachwuchsliga** der A-Junioren-Bundesliga bzw. B-Junioren-Bundesliga ist dabei § 32 Absatz 3 bzw. § 43 zu beachten.

§ 22 Abs. 5

- (5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften:
- a) der **DFB-Nachwuchsligen** ~~Bundesligen~~/Regionalliga von der BFV-Zentralverwaltung,
 - b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,
 - d) sollen A-Junioren gemäß § 34 in einem Herrenspiel eingesetzt werden, erfolgt die Erteilung der Gastspielgenehmigung gemäß § 77 Absatz 4 Spielordnung.

§ 29 Abs. 5 und 6 i)

- (5) Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften **errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundlegung der vorstehend abgedruckten Tabelle nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.** ~~ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.~~

(6)

- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (grundsätzlich ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

§ 39 Abs. 2

- (2) Regelungen zu den A- und B-Junioren-DFB-Nachwuchsligen ~~Bundesligen~~ sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des DFB und des Süddeutschen Fußball-Verbandes getroffen.

§ 39 a Abs. 1

- (1) Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von einem Trainer mit einer gültigen B+-Lizenz oder höher trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 01.09. jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.

§ 41

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

~~Absatz 1 gilt auch für die anderen Absätze, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird.~~

- (1) A- und B-Junioren-Bayernliga

- a) **Die bestplatzierte Mannschaft am Ende der Vorrunde** ~~Die Meister~~ der A- und B-Junioren Bayernliga **erhält das Teilnahmerecht an der DFB-Nachwuchsliga** ~~steigen in die Bundesliga Süd/Südwest auf~~, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des DFB (**§ 23a DFB-Jugendordnung**) erfüllt wurden und die Genehmigung des DFB schriftlich vorliegt. Verzichtet der **Vorrunden-**Meister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine **das Teilnahmerecht nach § 19 Nr. 3c DFB-Jugendordnung wahrnehmen** ~~aufsteigen~~, sofern dieser die Zulassung beim DFB beantragt und erhalten hat. § 19 DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung.

Der Teilnehmer an der DFB-Nachwuchsliga scheidet zum 31. Dezember des Spieljahres aus dem Spielbetrieb der Junioren-Bayernliga aus. Die Spiele der Vorrunde bleiben in der Wertung. Spiele der Rückrunde der ausscheidenden Mannschaft, welche bis zum 31. Dezember angesetzt sind, werden noch ausgetragen, aber nicht in die Wertung übernommen.

- b) Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.
- c) Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 14 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die jeweils nächstplatzierten aufstiegs-berechtigten Tabellenzweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

§ 43 Abs. 3

- (3) Spieler **der DFB-Nachwuchsliga** der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen (§ 43 DFB-Spielordnung) sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 44 Abs. 1

- (1) Aus Gründen der Talentförderung kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs **und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben** in Ausnahmefällen mit Zustimmung der BFV-Zentralverwaltung eine zusätzliche Spielerlaubnis gemäß § 6 DFB-Jugendordnung für Amateurmansschaften **für ein Spieljahr** erteilt werden, wenn diese mindestens der Bayernliga angehört, **der Verein in der Altersklasse des Spielers am Spielbetrieb teilnimmt** und der Spieler
 - einer aktuellen DFB-Auswahl oder
 - einer aktuellen BFV-Auswahl oder
 - einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum angehört,oder eine Spielberechtigung
 - für einen Lizenzverein oder
 - für einen Verein der 3. Liga oder

- für einen Verein der Regionalliga oder
- für einem Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung

besitzt.

BFV-Auswahlspielern kann das Spielrecht frühestens ab dem 01.08. erteilt werden und endet zum 30.06. eines Spieljahres.

Für die Regionalliga, gilt, dass eine Spielerlaubnis bereits ab dem 01.07. erteilt werden kann, sofern das Verbandsspielrecht spätestens ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde.

Wurde das Spielrecht aufgrund der Zugehörigkeit zur BFV-Auswahl erteilt, ist der Verein verpflichtet, den Spieler zu allen Maßnahmen abzustellen. Der Verbands-Jugendausschuss kann das Sonder-Spielrecht wieder entziehen, wenn der Spieler an einer Maßnahme nicht teilnimmt.

Die Voraussetzungen des § 34 Absatzes 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 28 Nr. 2.5. DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.

§ 45

§ 45 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der ~~Juniorinnen-~~ **DFB-Nachwuchsliga**

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Juniorinnen (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der ~~Juniorinnen-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der ~~Juniorinnen-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen**, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler

zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350 Euro monatlich ausweisen.

§ 51

- (1) Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld (s. § 58 Spielordnung) auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck, um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen neun Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

- ~~(2) Die Spiele der E- und F-Junioren werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit sieben Spielern pro Mannschaft oder gemäß der Richtlinie Minifußball durchgeführt.~~

- ~~(4)~~**(2)** Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball **der A- bis D-Junioren** (A- bis C-Junioren, D- bis F-Junioren).

Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

§ 6

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.

- (2) Verbandsspiele sind:

- alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
- alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
- die ~~BFV~~**Verbands**-Pokalspiele der Frauen und Juniorinnen,
- die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene),
- die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung und Frauen-Freizeitligen,
- alle sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.

Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).

- (3) Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.
- (4) Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freund-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene), dem Futsal-Ligaspielbetrieb und in allen sonstigen Pokalspielen (außer **BFV-Verbands-Pokal** der Frauen) ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend. In allen anderen Spielen ist das Pflichtspielrecht erforderlich.

- (5) Für Hallen-Futsalturniere und Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.
- (6) Die Einteilung in Spielklassenebenen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.
- (7) Bei ungünstiger Lage im Sinne von Absatz 6 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Ligen aus zwei Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Frauen und Mädchenausschuss; in allen anderen Fällen der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Der Antrag ist über den Meldebogen im SpielPlus BFV zu stellen.
- (8) Für die Altersklassen B- bis ~~E~~D-Juniorinnen kann der Verbandsspielbetrieb in Juniorinnenspielgruppen stattfinden. **Der E-Juniorinnen Spielbetrieb kann in Juniorinnenspielgruppen oder als Festivals bzw. Turniere ausgetragen werden. Der Spielbetrieb der F-Juniorinnen findet ausschließlich als Festivals oder Turniere statt.** Für die Altersklassen F- und G-Juniorinnen gibt es keine eigenen Juniorinnenspielgruppen; **f**Für den Spielbetrieb der E-/F- und G-Juniorinnen gilt uneingeschränkt die Jugendordnung mit ihren Richtlinien.
- (9) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die Frauen in der Bundesliga und 2. Bundesliga Süd sowie in der Regionalliga Süd. Die Bundesligen sind spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt, die Regionalliga Süd dem Süddeutschen Fußball-Verband.

~~(10) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die B-Juniorinnen in der Bundesliga Süd. Diese Liga ist spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt. Die Aufstiegs Spiele zur B-Juniorinnen Bundesliga Süd sind spieltechnisch dem Süddeutschen Fußballverband unterstellt.~~

§ 13 b Abs. 2

- (2) Für ältere B-Juniorinnen, welche in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt wurden, gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung. Für Vereine, deren Juniorinnenmannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga spielt, gilt die Regelung des § 43 a DFB-Jugendordnung.

§ 22 Abs. 2

- (2) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U11-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
 - Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft amlaufenden Meisterschaft-Spielbetrieb teil.
 - a) In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht zum Einsatz kommen.
 - b) Das Zweitspielrecht muss durch den Zweitverein ~~wie folgt beantragt bzw. genehmigt werden für:~~
 - ~~Mannschaften der Bundesliga beim/ vom Vorsitz des Verbands-~~
~~Frauen- und Mädchenausschusses~~
 - ~~alle übrigen Mannschaften beim/vom Vorsitz des Bezirks-Frauen-~~
~~und Mädchenausschusses~~ **beantragt werden.**

~~Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt.~~ **Dieser entscheidet hierrüber und sendet dem Verein die Entscheidung zu.**

§ 26 Abs. 2

- (1) Im Bereich des Juniorinnenfußballs haben die Betreuer beider Vereine die Aufgaben des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 Jugendordnung zu übernehmen, wenn auf dem elektronischen Spielbericht keine andere Person eingetragen ist. In den Spielklassenebenen ~~Bundesliga~~, Bayernligen und Landesligen der Juniorinnen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.

§ 30 Abs. 1 und 3

- (1) Dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-~~Pokal (BFV-Pokal)~~ bis einschließlich Landesebene.
- (3) An den Spielen um den ~~BFV-~~**Verbands-**Pokal der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft des Vereins teilnehmen. Meldungen zum Verbandspokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.

§ 40

~~§ 40 Vereinswechsel Juniorinnen-Bundesliga~~

- ~~(1) Für den Vereinswechsel von B-Juniorinnen zur Erlangung einer Spielberechtigung in der B-Juniorinnen-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 37 vorgesehenen Entschädigungen.~~
- ~~(2) Im Übrigen gelten die §§ 43 – 43 a DFB-Jugendordnung.~~
- ~~(3) Spielerinnen der B-Juniorinnen-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.~~

Aus § 41 wird § 40

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 47a Abs. 2

- (2) Ein besonders schwerer Fall der Unsportlichkeit liegt vor, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt wird oder wer sich auf andere Weise ~~rassistisch~~ **rassistisch** und/oder menschenverachtend verhält. In diesem Fall ist, anstatt der ansonsten vorgesehenen Mindeststrafe eine Sperrstrafe nicht unter 5 Wochen oder 5 Spielen auszusprechen oder auf Ausschluss zu erkennen. Im Falle einer alleinigen Geldstrafe muss diese mindestens 300 Euro betragen.

Änderung der Richtlinien für Spiele zwischen Junioren/-innen und Herren-/Frauenmannschaften

Nummer 2

2. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Spiele gegen Herrenmannschaften
- A-Junioren-Auswahlmannschaften des BFV
 - ~~Mannschaften der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest~~
 - Mannschaften der A-Junioren-Bayernliga sowie -Landesligen

- B-Junioren-Auswahlmannschaften des BFV
- Mannschaften der DFB-Nachwuchsliga der A- und B-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest
- Mannschaften der B-Junioren-Bayernliga sowie -Landesligen (nur DFB- bzw. BFV-NLZ)
- Frauenmannschaften Freundschaftsspiele

Bei Spielen gegen Herrenmannschaften dürfen in der Juniorenmannschaft nur Spieler der älteren B-Junioren (Junioren-Bundesliga-, DFB-LZ- und BFV-NLZ-Spieler), der A-Junioren, U20- und U21-Spieler eingesetzt werden.

b) Spiele gegen Frauenmannschaften

- B-Juniorinnen-Auswahlmannschaften des BFV
- ~~Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga Süd~~
- Mannschaften der B-Juniorinnen-Bayernliga sowie –Landesligen

c) Sonderregelung: bei Spielen von

- Frauen-Mannschaften der ersten und zweiten Bundesliga
- Frauen-Mannschaften der Regionalliga
- Frauen-Mannschaften der Bayernliga

gegen A-, B- und C-Junioren-Mannschaften

dürfen Spieler der Altersklasse der D-Junioren und jünger ~~dürfen~~ nicht eingesetzt werden.

Änderung der Richtlinien für den U19 Pokal

Nr. 6

[Sonderregelung für DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren Bundesliga und A-Junioren Bayernliga]

6. Die Vereine DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren ~~Bundesliga~~ sowie der A-Junioren Bayernliga ermitteln in einer separaten Pokalrunde im KO-System zwei Vertreter zur Bayerischen Landesfinalrunde.

Änderung der Richtlinien für den Senioren-Fußball

Altersklassen

Senioren A: <u>Ü 32</u>	Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter
Senioren B: <u>Ü 40</u>	Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter
Senioren C: <u>Ü 45</u>	Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter
Ehrenliga: <u>Ü 50</u>	Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter
<u>Ü 60</u>	<u>Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 60. Lebensjahr vollenden oder älter</u>

Die Änderung der Satzung trat mit Beschluss in Kraft. Die Änderungen der Spielordnung, der Frauen- und Mädchenordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung treten ab dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung der Jugendordnung tritt ab dem 01.08.2024 in Kraft. Die Änderungen der Richtlinien für Spiele zwischen Junioren/-innen und Herren-/Frauenmannschaften, der Richtlinien für den U19 Pokal und der Richtlinien für den Senioren-Fußball treten ab dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (25.07.2024) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.